

Umweltschutz

Telefax: 05372/606-6005

E-Mail: [bh.kufstein@tirol.gv.at](mailto:bh.kufstein@tirol.gv.at)

DVR: 0017931

**Dauernde Benützung von Schleppwegen für Trainings- und Schulungszwecke im richtigen Umgang mit Geländefahrzeugen;  
Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl 5Na-1207/9-07

Kufstein, 10.04.2007

## **B E S C H E I D**

Mit Antrag vom 26.10.2005 (ha. eingelangt am 28.10.2005) hat der [REDACTED], vertreten durch den Obm. [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die dauernde Benützung von Schleppwegen für Trainings- und Schulungszwecke im richtigen Umgang mit Geländefahrzeugen auf einer Teilfläche des Gst. [REDACTED] KG [REDACTED], im Gemeindegebiet [REDACTED] angesucht.

Aufgrund der eingereichten Planunterlagen hat sich aus naturkundefachlicher Sicht folgender

### **B e f u n d**

ergeben:

„Es ist geplant bestehende Schleppwege auf einer Teilfläche der Gp [REDACTED] KG [REDACTED] zur dauernden Benützung für Kfz zur Verfügung zu stellen. Es soll der richtige Umgang mit einem Geländefahrzeug trainiert und geschult werden.

Die Benutzung soll sich auf den Zeitraum von April bis Oktober beschränken sowie ausschließlich in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr verwendet werden. Laut Projektsangaben soll auch nur fallweise an

Wochenenden sowie zusätzlich max. an einem Tag unter der Woche gefahren werden. An Regentagen soll nicht gefahren werden. Alle benutzten Fahrzeuge haben eine Straßenzulassung und entsprechen laut Antragsangaben dem aktuellen Stand der Technik.

Es sollen keine Bauten (z.B. Hindernisse) errichtet werden, lediglich Torstangen können fallweise in den Boden gesteckt werden. Weiters soll nie das gesamte Gelände benutzt werden, um eine Festigung und ein Zuwachsen des Bodens zu gewährleisten. Auch sollen Bodenverwundungen wieder rekultiviert werden.

Die Fläche die genutzt wird, liegt innerhalb einer Fläche von ca. 1ha. Die Benutzung teilt sich auf in ca. 420m Hauptstrecke, die laut Angaben ausschließlich auf Schlepperwegen oder alten Forstwegen verläuft, sowie auf der fallweisen Benützung von Erweiterungsstrecken mit einer Länge von ca. 460m (Gesamtlänge also ca. 880m). Bei der Erweiterungsstrecke ist auch Gelände außerhalb von Wegen und sogar ein (meist trockenes) Bachbett betroffen.

Die genutzte Fläche liegt an der Gemeindestraße in Richtung [REDACTED]. Unterhalb der Gemeindestraße befindet sich die [REDACTED] Ache.

Das Gelände befindet sich in einem Bereich in dem das [REDACTED] Tal sehr schmal ist und beidseitig steile, bewaldete Hänge aufsteigen.

Der Wald in dem gefahren werden soll stellt sich als Fichten-Tannen-Buchenwald mit einer teilweise stark dominierenden Buche bzw. in einem Abschnitt mit stark dominierender Fichte dar.

Laut Planunterlage sollen beide Äste des Hinteren [REDACTED] ein nicht ständig wasserführendes Gerinne, gequert werden bzw. befindet sich in einem Ast sogar ein Teil der Erweiterungsstrecke.

Die beiden Äste stellen sich als „Starkregenabflussrinnen“ dar, deren Gerinne grobschottrig sind. Beide Bäche sind offenbar immer wieder ausgeferrt, da auch in den angrenzenden Waldbereichen teilweise eine Schotterauflage und mehrere Runsen vorhanden sind. Bei der Begehung waren die Gräben trocken und es gab auch keinen Abfluss unter dem Schotter.

Im Bereich des geplanten Trainingsgeländes verläuft ein Wanderweg von [REDACTED] in die [REDACTED] Klamm.“

### Spruch

Aufgrund des Ermittlungsergebnisses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als Naturschutzbehörde I. Instanz gem. § 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005 i.d.g.F. (in der Folge kurz: **TNSchG 2005**) über den Antrag des [REDACTED] vertreten durch den Obm. [REDACTED], wie folgt:

Der Antrag um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung vom 26.10.2005 (ha. eingelangt am 28.10.2005) für die dauernde Benützung von Schleppwegen für Trainings- und Schulungszwecke im richtigen Umgang mit Geländefahrzeugen auf einer Teilfläche des Gst. [REDACTED] KG [REDACTED] im Gemeindegebiet [REDACTED] wird gem. § 6 lit. g i. V. m. § 29 Abs. 6 TNSchG 2005 als unbegründet

**abgewiesen.**

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **Berufung** erhoben werden.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zur Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Zu beachten ist, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

### **Begründung**

Mit Antrag vom 26.10.2005 (ha. eingelangt am 28.10.2005) hat der [REDACTED], vertreten durch den Obm. Herrn [REDACTED], bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die dauernde Benützung von Schleppwegen für Trainings- und Schulungszwecke im richtigen Umgang mit Geländefahrzeugen auf einer Teilfläche des Gst. [REDACTED], KG [REDACTED], im Gemeindegebiet [REDACTED], angesucht.

Aufgrund der Einreichunterlagen und des durchgeführten Lokalaugenscheines durch den Amtssachverständigen für Naturkunde ergab sich der im **Befund** näher angeführte Sachverhalt.

Aufgrund des gegebenen Sachverhaltes sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich aus rechtlicher Sicht folgendes:

Gemäß § 5 lit. a TNSchG 2005 ist im gesamten Landesgebiet die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, verboten, ausgenommen auf Grundflächen, für die eine Bewilligung nach § 6 lit. g vorliegt.

Gem. § 6 lit. g TNSchG 2005 bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gem. § 29 Abs. 1 TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung, soweit in den Abs. 2, 3 und 3a nichts anderes bestimmt ist, nur erteilt werden,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder

- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gem. § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Im § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 wird angeführt, dass das Tiroler Naturschutzgesetz zum Ziel hat, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürlichen Lebensräume und
- c) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Dabei erstreckt sich die Erhaltung und Pflege der Natur auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde. Dabei darf die Natur nur soweit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

In dieser gesetzlichen Bestimmung werden die Ziele, die einzeln oder nach Möglichkeit in ihrer Gesamtheit durch das Tiroler Naturschutzgesetz verwirklicht werden sollten, taxativ aufgezählt. Die Bestimmung ist nicht eine bloße Auslegungshilfe im Zweifelsfall, sondern gilt als konkreter Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in Verfahren über Ansuchen um die Erteilung von naturschutzrechtlichen Bewilligungen nach § 29 TNSchG 2005.

Nach Abs. 2 leg. cit. müssen Vorhaben, die sich auf die Interessen des Naturschutzes nachteilig auswirken und die nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässig sind so ausgeführt werden, dass die Natur möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn entweder die Ausführung eines Vorhabens die Natur nicht beeinträchtigt oder wenn das öffentliche Interesse an der Ausführung eines Vorhabens höher bzw. erheblich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005.

Für die Versagung einer Bewilligung genügt es in Anwendung des § 29 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 wenn das Vorhaben nur eine der erwähnten Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses, das durch die Normierung der Bewilligungspflicht geschützt werden soll, erwarten lässt (§ 29 Abs. 6 TNSchG 2005)

Es wurde zur Frage, ob durch das beantragte Projekt die Interessen des Naturschutzes beeinträchtigt werden, ein naturkundefachliches Gutachten eingeholt, wobei der naturkundefachliche

Amtsachverständige, Herr [REDACTED] in seinem schriftlich erstatteten Gutachten vom 24.01.2007 (ha. eingelangt am 13.02.2007) ausführte wie folgt:

### ***Erholungswert***

Der direkt betroffene Wald hat keine besonders hohe Erholungsfunktion, allerdings liegt der intensiv genutzte Wanderweg von [REDACTED] in die [REDACTED]klamm unmittelbar im Bereich des Trainingsgeländes. Der Erholungswert dieses Weges kann aufgrund der Benützung eines kurzen Stückes des Wanderweges und aufgrund der Lautstärke der Geländefahrzeuge **bis zu stark beeinträchtigt** werden. Auch wenn das kurze Stück des Wanderweges nur als Zubringer zu einer Sektion dient, so ist auf einem ausgewiesenen Weg, der bisher ausschließlich Wanderern zugedacht war, nunmehr mit Verkehr zu rechnen – dies vor allem an den Wochenenden wo besonders viele Wanderer den Weg in die [REDACTED]klamm nutzen.

Viele dieser Fahrzeuge haben außerdem eine relativ laute, tiefe Lärmemission sogar im Leerlauf. Auch wenn die Fahrzeuge eine Straßenzulassung haben und die Lärm- und Abgasemissionen geregelt sind, so ist gegenüber dem Ist-Zustand doch eine erhebliche Verschlechterung zu erwarten. Zwar liegt auch eine Landesstraße im Nahebereich, die Schleppwege sind jedoch zum einen wesentlich näher beim Wanderweg, zum anderen fahren Autos auf einer Straße üblicherweise zügig und „normaltourig“, die Geländewagen müssen um Steigungen bewältigen zu können vielfach „hochtourig“ fahren, was eine wesentlich erhöhte Lärmemission zur Folge hat.

### ***Landschaftsbild***

Lässt man außer Acht, dass zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auch die Ruhe gehört, so kann gesagt werden, dass das Landschaftsbild **nicht beeinträchtigt** wird, da keine Bauten errichtet werden und alle Strecken im Wald liegen und daher nur aus nächster Nähe einsehbar sind.

### ***Naturhaushalt und Lebensraum***

Laut wildbiologischer Untersuchung werden die Fahrten als weitgehend unbedenklich für die Wildökologie eingestuft, wenn gewisse Regeln eingehalten werden. Laut der Untersuchung können Störungen minimiert werden, wenn nur zu bestimmten Zeiten gefahren wird und speziell im Winter nicht gefahren wird. Diese Untersuchung ist aus Sicht des Gefertigten schlüssig und nachvollziehbar, es sind daher bei Einhaltung der Nebenbestimmungen lediglich geringe Beeinträchtigungen für das Wild zu erwarten.

Die bestehenden Schlepper- und Ziehwege werden üblicherweise nur sehr selten zur Holzbringung genutzt. Durch die Holzbringung wird der Boden zwar aufgerissen und die Möglichkeit eines Bodenabtrags steigt, üblicherweise kann sich das Gelände jedoch wieder erholen. Durch eine ständige Nutzung mit Geländefahrzeugen wird der Boden auch ständig offen gehalten, die Gefahr der Auswaschung und der Erosion bei Starkregenereignissen steigt dadurch. Die derzeit noch schmalen Rinnen und Runsen können sich verbreitern. Der Boden und auch der Wasserhaushalt können verschlechtert werden, dies würde auch eine Verschlechterung für den Naturhaushalt bedeuten. Laut Projektsangaben sollen zwar offene Bereiche von einer Benützung ausgespart werden und ihnen somit wieder Zeit gegeben werden sich zu erholen bzw. sollen offene Stellen rekultiviert werden, dies würde nach Ansicht des Gef. jedoch bedeuten, dass diese Streckenabschnitte über mindestens ein Jahr (oder sogar Jahre) nicht benützt werden können, was wahrscheinlich nicht im Sinne der Antragsteller ist.

Laut Planunterlagen soll nun doch auch abseits von Schleppwegen und sogar in einem (überwiegend trockenen) Bachbett gefahren werden. Da diese Bereiche üblicherweise überhaupt nicht befahren werden, wirkt sich ein Aufreißen des Bodens umso schwerer aus. Auch wenn der Schotterbereich im Bach nur bei

*Hochwetterereignissen Wasser führt, so ist er doch ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche (Klein-)Tiere (Insekten, Spinnen u.a.). Dieser Lebensraum würde im befahrenen Abschnitt stark beeinträchtigt werden.*

*Es ist daher zu erwarten, dass Lebensraum und Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt werden.*

Im **Rahmen des Parteiengehörs** wurde mit ha. Schreiben vom 26.02.2007, Zl. 5Na-1207/7-07, dem Landesumweltanwalt, der Gemeinde [REDACTED] und der Antragstellerin Akteneinsicht gewährt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 07.03.2007 hat der Landesumweltanwalt folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der [REDACTED] vertreten durch seinen Obmann Herrn [REDACTED] beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein die naturschutzrechtliche Bewilligung für die dauernde Benützung von Schleppwegen für Trainings- und Schulungszwecke im richtigen Umgang mit Geländefahrzeugen, auf einer Teilfläche der Gp [REDACTED] KG [REDACTED]. Die zu genehmigende Strecke beträgt insgesamt 880 lfm und befindet sich auf der orographisch rechten Seite der [REDACTED] Ache.*

*Die Benützung zu Trainingszwecken soll sich auf den Zeitraum von April bis Oktober beschränken in der Zeit von 08:00 bis 18:30. An Regentagen wird nicht trainiert. Vorgesehen ist ein Trainings- bzw. Übungsbetrieb an den Wochenenden sowie zusätzlich maximal einmal wöchentlich.*

*Im Bereich des vorgesehenen Trainingsgeländes verläuft der stark frequentierte und von Erholungsuchenden gern genutzte Wanderweg von [REDACTED] in die [REDACTED] Klamm.*

**Der naturkundefachliche Amtssachverständige kommt in seiner endgültigen Stellungnahme vom 24.01.2007 zum Schluss, dass das gegenständliche Vorhaben die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 beeinträchtigt, Naturhaushalt und Lebensraum werden erheblich und das Schutzgut Erholungswert sogar stark beeinträchtigt.**

*Das Schutzgut Landschaftsbild würde nicht beeinträchtigt, sofern man außer Acht lässt, dass zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auch die Ruhe gehört.*

*Nach Meinung des Landesumweltanwaltes wird die Ruhe durch den geplanten Trainingsbetrieb im vorgesehenen Areal empfindlich gestört.*

*Hinsichtlich der zu erwartenden Lärm- und Abgasemissionen gibt es jedoch keine entsprechenden Gutachten.*

*Es kann davon ausgegangen werden, dass mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen sein wird, zumal hochtourig gefahren werden wird und bekanntermaßen Geländewägen über Motoren mit einer sehr hohen PS-Anzahl verfügen. Dementsprechend darf angenommen werden, dass die Abgasemissionen ebenfalls beträchtlich ausfallen werden.*

*Klare und unzweifelhafte Aussagen dazu können nur ein gewerbetechnisches sowie ein sozialmedizinisches Gutachten geben, nämlich inwieweit sich die durch den Betrieb verursachten Lärm- und Abgasemissionen auf die Umgebung und insbesondere auch auf die dort erholungsuchenden Menschen auswirken werden. Dies wurde bereits vom naturkundlichen Amtssachverständigen in seiner ursprünglichen Stellungnahme vom 16.02.2006 gefordert. Dieser Forderung schließt sich der Landesumweltanwalt an.*

*Somit ist das Ermittlungsverfahren nach Meinung des Landesumweltanwaltes noch dahingehend zu ergänzen.*

Das vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme vom 16.02.2006 geforderte **Gutachten aus dem Bereich Wildökologie** kommt zusammengefasst zum Schluss, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der vom Gutachter formulierten Auflagen als weitgehend unbedenklich eingestuft werden kann.

„Weitgehend unbedenklich“ bedeutet nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht „unbedenklich“. Laut Gutachten bedeutet die geplante zusätzliche Nutzung im Vergleich zur forstlichen Nutzungsintensivität eine zusätzliche und dadurch intensivere und häufigere Beanspruchung des Wegenetzes. Diese außerforstlichen Geländefahrten sind also ein zusätzliches Störelement, aus Sicht der Wildökologie. Für den Landesumweltanwalt lässt sich aus diesem Grund durchaus der Schluss zu, dass der vorgesehene Trainingsbetrieb eine Verschlechterung und somit eine Beeinträchtigung für die Wildtiere mit sich bringen kann

Außer Streit stehen dürfte wohl, dass die Bevölkerung in Tirol mit einer starken und teilweise unzumutbaren Luft- und Lärmbelästigung, verursacht durch den ständig zunehmenden Verkehr, konfrontiert ist. Schon aus diesem Grund sollen solche Vorhaben keinesfalls bewilligt werden.

Weiters haben Menschen gerade an Wochenenden und an Feiertagen das Bedürfnis sich in der freien Natur zu erholen und vor allem die Ruhe zu genießen. Dies wäre dann durch die zu erwartenden Lärmmissionen nicht mehr möglich. Der Wanderweg von [REDACTED] in die [REDACTED] klamm wird von zahlreichen Erholungssuchenden genutzt. Bei Bewilligung des Vorhabens würde der Erholungswert des Wanderweges stark reduziert. Außerdem würde eine solche bei den Wanderern und Erholungssuchenden zu Recht auf Unverständnis stoßen.

Nachdem es sich beim geplanten Vorhaben um einen Trainingsparcours handelt, auf welchem für sportliche Wettkämpfe trainiert werden soll, verweist der Landesumweltanwalt ausdrücklich auf das **Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention 1991 im Bereich Tourismus und Freizeit**. Nach **Artikel 15 Abs. 2** dieses Protokolls verpflichten sich die Vertragsparteien die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen. Eine fernmündliche Nachfrage bei der entscheidenden Behörde hat bestätigt, dass die geplanten Trainingsfahrten als Vorbereitung für entsprechende sportliche Wettkämpfe dienen soll.

Da laut Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen der Parcours nicht nur auf Schlepptwegen sondern auch noch durch ein Bachbett führen würde, welches zwar überwiegend trocken ist, ist das Projekt striktest abzulehnen. In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die dazu ausgeführten zu erwartenden negativen Indikationen auf die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum im stichhaltigen und nachvollziehbaren Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen verwiesen.

Nach den schlüssigen und widerspruchsfreien Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen ist es als erwiesen anzusehen, dass mit der Vorhabensverwirklichung starke Beeinträchtigungen der im TNSchG 2005 aufgelisteten Schutzgüter einhergehen werden.

**Aus diesem Grund spricht sich der Landesumweltanwalt gegen eine naturschutzrechtliche Bewilligung dieses Projektes aus.**

*Abschließend wird noch angemerkt, dass im vorliegenden Fall ein öffentliches Interesse am beantragten Trainingsparcours nicht erblickt werden kann und somit hier eindeutig die Interessen des Naturschutzes überwiegen, weshalb nach Meinung des Landesumweltanwaltes eine naturschutzrechtliche Bewilligung auf jeden Fall zu versagen ist.“*

Von Seiten der Gemeinde [REDACTED] langte mit Schreiben vom 02.03.2007 (ha. eingelangt am 06.03.2007) folgende Stellungnahme ein:

*„Der Erholungswert für Einheimische, aber auch für Gäste im Bereich des Naturdenkmales [REDACTED] Ache“ würde durch die Lärmbelästigung stark beeinträchtigt. Weiters führt der Wanderweg Richtung [REDACTED] klamm durch das geplante Übungsgebiet, wodurch dieses Naherholungsgebiet ebenfalls massiv beeinträchtigt und dadurch abgewertet würde.*

*Es ist daher seitens der Gemeinde [REDACTED] das Projekt abzulehnen, da die Erhaltung des Naherholungsgebietes von hohem Interesse für unsere Gemeinde ist.“*

Von der Antragstellerin langte keine Stellungnahme ein, weshalb die erk. Behörde davon ausgeht, dass das Ermittlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Die entscheidende Behörde stellt zu den oben angeführten Ausführungen folgendes fest:

Da sich die entscheidende Behörde aufgrund der bisher vorliegenden Gutachten ein klares Bild über die maßgebenden Sachverhaltselemente machen konnte, erscheint es nicht notwendig noch zusätzlich ein gewerbetechnisches sowie ein sozialmedizinisches Gutachten einzuholen.

Wie schon näher erläutert, darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn durch das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes (Landschaftsbild, Erholungswert, Naturhaushalt und Lebensraum) nicht beeinträchtigt werden oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Im Anlassfall ergibt sich aus dem eingeholten naturkundefachlichen Gutachten, dass sowohl der Erholungswert bis zu stark sowie der Naturhaushalt und Lebensraum erheblich beeinträchtigt werden. Im Sinne der obigen Ausführungen war daher zu überprüfen, ob ein öffentliches Interesse an der Erteilung der Bewilligung im Sinne des § 29 Abs. 1 lit. b vorliegt. Die entscheidende Behörde hat sohin die Aufgabe eine Interessensabwägung durchzuführen. Im Zuge der von der Behörde vorzunehmenden Interessensabwägung ist zu prüfen, welche sog. „anderen öffentlichen Interessen“ für und gegen ein Projekt sprechen und welche Interessen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls überwiegen.

Zunächst wird festgehalten, dass die Strecke, welche insgesamt 880 lfm lang ist, von April bis Oktober in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr zu Schulungs- und Trainingszwecken befahren werden soll. Die Nutzung erfolgt fallweise an Wochenenden und sonst max. 1 x wöchentlich.

Aufgrund der Benützung eines kurzen Stückes des Wanderweges und aufgrund der Lautstärke der Geländefahrzeuge wird der Erholungswert - wie schon beschrieben - bis zu stark beeinträchtigt. Dabei spielt es keine wesentliche Rolle, welche Länge des Wanderweges beansprucht wird, denn der Erholungswert würde allein schon durch die Lautstärke der Geländefahrzeuge massiv beeinträchtigt werden.



Da der Wanderweg in das bekannte und beliebte Ausflugsziel „[REDACTED] klamm“ führt, handelt es sich ohne jeden Zweifel um einen sehr stark frequentierten Wanderweg. Bisher diente dieser Weg ausschließlich Wanderern und Erholungssuchenden, die gerade an Wochenenden dort ihre Ruhe finden wollten. Diese Ruhe wird durch die Benützung von Geländefahrzeugen eindeutig gestört und gerade heutzutage, wo der Verkehr immer mehr zunimmt und die Menschen sich immer mehr Ruhe und Erholung – abseits von Straßen und Verkehr – wünschen, wird die Benützung der Geländefahrzeuge in diesem Bereich von der Bevölkerung und von Erholungssuchenden bestimmt nicht akzeptiert werden.

Im Anlassfall ist es nicht von der Hand zu weisen, dass durch die geplanten Gelände- bzw. Übungsfahrten des [REDACTED] eine häufigere und intensivere Beanspruchung des Wegenetzes stattfinden wird.

Laut naturkundefachlichem Gutachten ist auch zu erwarten, dass Lebensraum und Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt werden, da wie aus den Planunterlagen hervorgeht, auch abseits von Schlepptwegen gefahren werden soll und sogar in einem (überwiegend trockenen) Bachbett. Das Befahren des Bachbettes zieht ein Aufreißen des Bodens und somit eine starke Beeinträchtigung eines wertvollen Lebensraumes für zahlreiche (Klein-)Tiere mit sich. Wie aus dem naturkundefachlichen Gutachten hervorgeht wird durch die ständige Nutzung der Schlepperwege mit Geländefahrzeugen der Boden ständig offen gehalten, somit steigt die Gefahr der Auswaschung und der Erosionen bei Starkregenereignissen.

Mit Stellungnahme vom 17.10.2006 teilte der Obmann mit, dass während eines Jahres im laufenden Betrieb darauf geachtet wird, dass aufgerissene Böden oder tiefe Furchen wieder zugeschüttet bzw. begradigt werden, damit ein „Festigen und Zuwachsen“ von aufgerissenen Böden, nach Kultivierung wieder erfolgen kann. Demgegenüber hält aber der naturkundefachliche Amtssachverständige in seinem Gutachten fest, dass das bedeuten würde, dass diese Streckenabschnitte über mindestens ein Jahr (oder sogar Jahre) nicht benützt werden könnten.

Abschließend wird noch erwähnt, dass das Verfahren ergeben hat, dass am ggstl. Vorhaben, nämlich an der dauernden Benützung von Schlepptwegen für Trainings- und Schulungszwecke im richtigen Umgang mit Geländefahrzeugen kein öffentliches Interesse besteht und somit kommt die erk. Behörde unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Falles zusammenfassend zur Wertenscheidung, dass eindeutig die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Damit die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung im ggstl. Fall gerechtfertigt gewesen wäre, hätte sich das ggstl. Vorhaben als in einem öffentlichen Interesse gelegen herausstellen müssen, da in die Naturschutzgüter erheblich negativ eingegriffen wird.

Dies hat das Verfahren nicht gezeigt, weshalb dem Projekt spruchgemäß die Genehmigung zu versagen war.